

Rechtsvergleichung

von Sachsen Gessaphe

2025

ISBN 978-3-406-54878-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Beerdigungskosten (§ 844 Abs. 1 BGB), ansonsten haben dessen Angehörige einen eigenen Anspruch, sofern der Getötete ihnen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet war oder es hätte werden können (§ 844 Abs. 2 BGB). § 845 BGB schließlich erfasst nur die Tötung von Kindern, welche ihren Eltern auf Grund familiärer Solidarität gem. § 1619 BGB zur Leistung von Diensten verpflichtet waren.⁴⁴ Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass im Regelfall Reflexschäden Dritter nicht ersatzfähig sind.⁴⁵ Erst durch eine Reform von 2017 wurde § 844 Abs. 3 BGB eingeführt, der einen Schmerzensgeldanspruch für Hinterbliebene bei Tod des unmittelbar Verletzten vorsieht.⁴⁶ Eine viel weitere Haftung ermöglicht dagegen etwa das französische Recht, welches auf der Grundlage seiner weiten Generalklausel keine Probleme hat, selbst solche Reflexschäden Dritter zu erfassen.⁴⁷

6. Trennungs- und Abstraktionsprinzip beim derivativen Eigentumserwerb

Für das Verständnis des deutschen Systems des derivativen Eigentumserwerbs ist es unerlässlich, dessen historische Wurzeln zu betrachten. Im römischen Recht war zum gewillkürten Eigentumswechsel ein Zuwendungsverhältnis (*titulus*) zwischen Übereignendem und Erwerber sowie im Interesse der Publizität des Eigentumswechsels die Übergabe der Sache (*traditio*) erforderlich. Die Übergabe allein genügte nicht, vielmehr musste sie *ex iusta causa* geschehen, also aus einem die Übereignung rechtfertigenden Grund. Notwendig war daher ein gültiges Zuwendungsverhältnis (*titulus*) zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Erwerber als *causa*, aus welchem sich zugleich der auf Eigentumsübertragung gerichtete Wille der Parteien ergab. Klassische Titel in diesem Sinne waren der Kaufvertrag oder die Schenkung. Im gemeinen Recht entwickelte sich hieraus die Lehre vom *titulus et modus acquirendi*.⁴⁸ Wegen des Erfordernisses der Übergabe der zu übereignenden Sache nennt man dieses System das **Traditionsprinzip**; ihm folgen bis heute zB das österreichische (→ Rn. 112 ff.), schweizerische (→ Rn. 183 ff.) und spanische Recht. Erforderlich ist danach ein zweiaktiger Erwerbsvorgang, bestehend aus einem gültigen Kausalgeschäft und einer Übergabemodalität. Der Eigentumsübergang ist damit vom Bestand des Kausalgeschäfts abhängig; ist dieses unwirksam, geht auch das Eigentum nicht über. Man spricht daher vom Prinzip der **kausalen Tradition**.

Das deutsche Recht hat ebenfalls das Traditionsprinzip übernommen. Aus der Grundnorm für die Übereignung beweglicher Sachen in § 929 S. 1 BGB ergeben sich folgende Voraussetzungen: Der Veräußerer muss Eigentümer der zu veräußern Sache sein; er muss diese dem Erwerber zum Zwecke der Übereignung übergeben und ihm dadurch den unmittelbaren Besitz (§ 854 BGB) an der Sache unter Aufgabe des eigenen Besitzes verschaffen; schließlich ist eine Einigung zwischen den Parteien über den Eigentumsübergang erforderlich. Die im Interesse der Publizität erforderliche Übergabe (*traditio*) kann durch ein Surrogat ersetzt werden (§ 929 S. 2, § 930, § 931 BGB). Kennzeichnend für das Traditionsprinzip ist zugleich eine ge-

⁴⁴ Zu dieser Fallgruppe MüKoBGB/von Sachsen Gessaphe BGB § 1619 Rn. 17.

⁴⁵ Eindeutig BGH NJW 2003, 1040 (1041).

⁴⁶ Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld v. 17.7.2017, BGBl. 2017 I 2421.

⁴⁷ Zum französischen Recht von Sachsen Gessaphe FS Chabas, 2011, 857 (858 ff.); s. auch Kreße ZEuP 2014, 504 (520 ff.).

⁴⁸ Dazu Kaser/Knütel/Lohsse RömPrivatR § 34 Rn. 10 ff.; Schlinker/Ludyga/Bergmann Privatrechtsgeschichte/Schlinker § 15 Rn. 28 f.; näher dazu Wesener FS Grass, 1986, 433.

wisse Trennung zwischen dem Schuldverhältnis als Rechtsgrund für die Übereignung und der zu deren Bewirkung erforderlichen Übergabe.⁴⁹ Im deutschen Recht ist diese Trennung freilich verschärft worden: Aus dem römischrechtlichen Erfordernis eines Übereignungswillens der Parteien hat *von Savigny* die Notwendigkeit einer gesonderten rechtsgeschäftlichen Einigung über den Eigentumsübergang abgeleitet. Es handelt sich hierbei um eine im Vergleich zu anderen Ländern einzigartige Voraussetzung des Eigentumserwerbs. Die **Einigung** stellt nämlich ein eigenständiges dingliches Rechtsgeschäft dar, in welchem die Parteien verabreden, dass das Eigentum an einer Sache vom Eigentümer auf den Erwerber übergehen soll. Es handelt sich mithin um einen selbständigen dinglichen Vertrag. Dagegen gehört das Bestehen eines wirksamen schuldrechtlichen Geschäfts als der *causa* der Übereignung nicht zu den Voraussetzungen des Eigentumserwerbs, wie § 29 BGB eindeutig klarstellt. Nehmen wir das Beispiel des Kaufvertrages: Dieser schafft lediglich einen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Diese Verbindlichkeit erfüllt der Verkäufer durch die Übergabe und Übereignung der Kaufsache. Erst mit der erfolgten Übereignung erwirbt der Käufer das Eigentum an der Kaufsache. Das deutsche Recht trennt also streng zwischen dem Verpflichtungs- oder Kausalgeschäft, hier der Kaufvertrag, und dem dessen Vollzug dienendem Verfügungsgeschäft, hier der Übereignung der Kaufsache an den Käufer (**Trennungsprinzip**). Freilich fallen in der Praxis die Willenserklärungen, die auf den Abschluss des Kaufvertrages und auf die Einigung über den Eigentumsübergang gerichtet sind, häufig faktisch zusammen, wenn jemand bspw. eine Zeitung an einem Kiosk kauft. Gleichwohl ist rechtlich streng zwischen den beiden Rechtsgeschäften zu unterscheiden. Diese Unterscheidung macht auch praktisch Sinn: Das deutsche Recht hat keinerlei Schwierigkeiten mit der rechtlichen Begründung des **Eigentumsvorbehalts** als einem der wichtigsten Sicherungsmittel des Warenverkehrs: Die Parteien schließen einen unbedingten Kaufvertrag, in welchem die Zahlung des Kaufpreises in Raten vereinbart wird. Zugleich einigen sie sich über den Eigentumsübergang, unterstellen diesen jedoch der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises; erst mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate soll das Eigentum auf den Käufer übergehen (§ 158 Abs. 1 BGB). Im französischen Recht musste die Möglichkeit eines Eigentumsvorbehalts dagegen erst von der Lehre entwickelt werden, bevor sie durch die Sachenrechtsreform von 2006 in den Code civil eingefügt wurde (→ § 7 Rn. 55).

- 51 Anders als nach der gemeinrechtlichen Lehre vom *titulus et modus acquirendi* setzt der Eigentumserwerb nach deutschem Recht das Bestehen eines ihm zu Grunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes als dessen *causa* gerade nicht voraus. In der Regel dienen Übereignungen zwar der Erfüllung vertraglich eingegangener Verpflichtungen. So übereignet der Verkäufer dem Käufer die Kaufsache, um seine Verpflichtung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zu erfüllen und damit nach § 362 Abs. 1 BGB hiervon frei zu werden. Das Verpflichtungsgeschäft (zB der Kaufvertrag) enthält somit den Rechtsgrund (*causa*) dafür, warum das Eigentum auf den Erwerber übertragen wird; man spricht daher auch vom **Kausalgeschäft**. Fehlt es an einem wirksamen Verpflichtungsgeschäft, weil dieses etwa wegen Irrtums angefochten und dadurch rückwirkend vernichtet wurde (§§ 119 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB), so bleibt die in dessen Vollzug

⁴⁹ Für das spanische Recht näher dazu von Sachsen Gessaphe RIW 1991, 299.

erfolgte Übereignung gleichwohl wirksam. Das Erfüllungsgeschäft ist also abstrakt, losgelöst von einem bestimmten Leistungszweck. Der Gesetzgeber hat den **Abstraktionsgrundsatz** ganz deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Die Parteien mögen bei einem dinglichen Verträge verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben oder der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund mag nicht vorhanden oder ungültig sein, die Wirksamkeit des dinglichen Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen.“⁵⁰

Freilich darf derjenige, der zwar wirksam Eigentum erworben hat, aber nicht auf Grund eines wirksamen Kausalgeschäftes, dieses nicht ohne Weiteres behalten. So bleibt der Käufer bei Anfechtung des ursprünglich wirksamen Kaufvertrags zwar Eigentümer der Kaufsache, er darf diese aber nicht behalten, da er das Eigentum und den Besitz daran vom Veräußerer ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Er hat beides diesem daher nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (*condictio indebiti*) zurückzugewähren. Die Leistungskondition stellt insoweit die Brücke zwischen Verfügungs- und Kausalgeschäft dar.⁵¹ 52

Dem Abstraktionsprinzip liegen Erwägungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs (→ Rn. 41 ff.) zu Grunde: Würden Fehler des Kausalgeschäftes auf das Erfüllungsgeschäft der Übereignung durchschlagen, so könnte sich ein Erwerber nie sicher sein, ob er Eigentum erworben hat, erst recht nicht, wenn seinem Erwerb eine Kette von Übereignungen vorangegangen ist. Eine solche Prüfung der Wirksamkeit des Kausalgeschäftes oder gar einer Kette solcher soll das Abstraktionsprinzip dem Erwerber ersparen. Allerdings ist diese Begründung nicht ganz stichhaltig, denn für die meisten Verkehrsgeschäfte ist der Schutz des Erwerbers bereits durch die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 892, 932 ff. BGB) gewährleistet. 53

VI. Weiterentwicklung des BGB

Schon bald nach seinem Inkrafttreten wurden ähnliche Kritikpunkte wie gegen den Code civil vorgebracht: Das Gesetz sei sozial kalt, zu liberal, unvollständig und bevorzuge die Besitzenden. Im Laufe der Zeit haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung im Verbund mit der Lehre versucht, das Gesetz den gewandelten Anschauungen und Bedürfnissen anzupassen. Besondere Impulse gingen seit 1949 von den Grundrechten des GG aus, hier vor allem auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts (Gleichberechtigung, Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder) sowie in neuerer Zeit vom europäischen Sekundärrecht. 54

Korrekturen hat in besonderem Maße der Grundsatz der **Privatautonomie** erfahren, aber auch das **Vertragsrecht**:⁵² Erstere ist zum Schutze der typischerweise schwächeren Partei beim Arbeitsvertrag, der Wohnraummiete, dem Versicherungsvertrag, bei Verträgen mit Verbrauchern sowie bei Verwendung von AGB erheblich eingeschränkt worden. Zum Ausgleich struktureller Ungleichgewichtslagen der jeweils typischerweise schwächeren Vertragspartei sind auf diesen Gebieten zunehmend an die Stelle dispositiver **halbzwingende** Normen getreten, die eine Abänderung nur zu Gunsten, aber nicht zu Lasten der schutzwürdigen Partei erlauben. Dadurch wird das auf wech- 55

⁵⁰ Motive BGB I S. 127.

⁵¹ Dazu NK-BGB/von Sachsen Gessaphe BGB § 812 Rn. 25.

⁵² Zu Beidem Staudinger/Baldus Eckpfeiler des Zivilrechts Rn. A 91 ff.

selseitiger Selbstbestimmung beruhende ursprüngliche Modell der Vertragsgerechtigkeit des BGB durch Mechanismen zum Schutze der **typischerweise schwächeren** Vertragspartei korrigiert und insoweit die Vertragsfreiheit beschränkt. Freilich gehen gerade die verbraucherschützenden Normen auf europäisches Richtlinienrecht zurück (→ § 3 Rn. 57). Besonders starke Veränderungen erfuhr das allgemeine Schuld- und Vertragsrecht durch die Schuldrechtsmodernisierung 2002, die eine Reaktion auf die Notwendigkeit der Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien darstellte.

- 56 Nach wie vor hält das BGB am **Verantwortungsprinzip** fest und setzt daher für Schadensersatzansprüche sowohl aus Verletzung vertraglicher Pflichten als auch aus unerlaubter Handlung grundsätzlich ein **Verschulden** voraus. Allerdings ist das Verschuldenserfordernis durch die Rechtsprechung und Sondergesetze erheblich abgeschwächt worden. Zum einen hat der Gesetzgeber außerhalb des BGB auf die Zunahme gefährlicher Einrichtungen oder Verhaltensweisen durch die Schaffung zahlreicher Spezialgesetze reagiert, welche eine Haftung unabhängig von der Widerrechtlichkeit und einem Verschulden des Verantwortlichen vorsehen (**Gefährdungshaftung**). Paradigmatisch hierfür sind die Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs für Schäden, die beim Betrieb desselben auftreten (§ 7 StVG), oder des Produzenten für Fehler eines von ihm hergestellten Produkts, welche zur Verletzung einer Person oder einer anderen Sache als des Produkts selbst führt (§ 1 ProdHaftG). Grund für diese verschärfte Haftung ist die Verantwortlichkeit für die Übernahme und Beherrschung eines Risikos. Daneben kann gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB vertraglich eine verschuldensunabhängige Haftung übernommen werden, durch Versprechen einer Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wie sie insbesondere den Schuldner trifft, der aus einer Gattung zu leisten hat. Außerhalb dieser Fälle kommt es zwar nach wie vor auf das Verschulden an, doch hat die Rechtsprechung dieses für fahrlässiges Verhalten durch die **Verschärfung der Sorgfaltsanforderungen** und einen objektiv-typisierenden Sorgfaltsmaßstab erheblich abgemildert; so kann sich ein Chirurg für einen Behandlungsfehler bei einer Operation nicht auf seine Überbeanspruchung berufen, vielmehr muss er sich am Maßstab eines gewissenhaften und gut ausgebildeten Chirurgen messen lassen. In diese Richtung geht auch die ständig zunehmende Aufstellung von **Verkehrssicherungspflichten** durch die Rechtsprechung: Diese stellen Pflichten zur Vermeidung oder Abwendung konkreter Gefahren auf und ermöglichen so die Zurechnung tatbestandsmäßiger Rechtsgutsverletzungen im Falle eines Unterlassens oder einer bloß mittelbaren Verletzungshandlung zu einer bestimmten Person, indem sie die Merkmale der fahrlässigen widerrechtlichen Verletzung iSd § 823 Abs. 1 BGB oder eines anderen Deliktstatbestandes konkretisieren. Zugleich legen diese Pflichten das Maß der zu fordernden Sorgfalt als den objektiven Teil des Fahrlässigkeitsvorwurfs aus § 276 Abs. 2 BGB fest; insoweit erhöhen die Verkehrssicherungspflichten die Sorgfaltsanforderungen.
- 57 Die stärksten Veränderungen hat das **Familienrecht** erfahren, vor allem seit Inkrafttreten des GG. Anfangs war das Familienrecht durch einen patriarchalischen Geist mit dem Vorrang des Ehemannes und Familienvaters sowie einer Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder geprägt. Wesentliche Reformschritte waren die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, die Beseitigung der rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, der Wandel von der elterlichen Gewalt zur elterlichen Sorge mit einer stärkeren Pflichtenbindung der Eltern und einer dementsprechenden Aufwertung der

Kinderrechte, die Einführung der grundsätzlich gemeinsamen Sorge bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die stärkere Teilhabe des nichtehelichen Vaters an der Sorge für das Kind sowie die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Vielfach ging der Impuls zu Reformen indes nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Rechtsprechung des BVerfG aus. Demgegenüber ist das **Erbrecht** weitgehend statisch geblieben.

Zunehmend ist der Einfluss **europäischen Rechts** auf das Zivilrecht Deutschlands als eines Mitgliedstaates der EU zu verspüren. So geht das private Verbraucherschutzrecht fast durchweg auf europäische Richtlinien zurück. Diese wurden in Deutschland anfangs durch Spezialgesetze umgesetzt, so zB durch das Haustürwiderrufgesetz oder das Verbraucherkreditgesetz. Der neue Trend geht jedoch dahin, die Umsetzung möglichst durch Integration in das BGB als Gesamtkodifikation des Zivilrechts vorzunehmen. So sind durch das Gesetz zur Schuldrechtsreform von 2002⁵³ die meisten der früher in einer Vielzahl von Einzelgesetzen verstreuten Verbraucherschutznormen, die auf europäisches Richtlinienrecht zurückgehen, in das BGB inkorporiert worden. Die Verbrauchsgüterkauf-RL war überhaupt der Anlass zur Schuldrechtsreform von 2002, wodurch das Leistungsstörungenrecht des allgemeinen Schuldrechts sowie das Recht des Kauf- und des Werkvertrages umfassend und nicht nur für Verbraucherverträge reformiert wurde; für Verbrauchsgüterkäufe wurden hingegen nur wenige Sondervorschriften eingeführt, welche insbesondere den halbzwingenden Charakter der allgemeinen Normen für derartige Geschäfte feststellen.⁵⁴

VII. Rezeptionsgeschichte des BGB

Die auf die Pandektistik zurückgehende deutsche Rechtsdogmatik übte starken Einfluss auf das Rechtsdenken des Auslandes aus,⁵⁵ vor allem in der Schweiz (*Bluntschli*), Österreich, Italien und England,⁵⁶ aber im 19. Jahrhundert sogar in Frankreich. Selbst durch das französische Recht geprägte Kodifikationen (Italien, Portugal) kamen so unter den Einfluss deutscher, primär pandektistischer Dogmatik.⁵⁷ So hat der portugiesische Código Civil von 1967 die pandektistische Systematik mit einem allgemeinen Teil und weitgehend die Begriffsbildung des BGB übernommen (→ § 7 Rn. 93). Der italienische Codice civile von 1942 schloss sich der Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht aus der deutschen Pandektenwissenschaft, wie sie bereits im BGB ihren Niederschlag gefunden hat (→ Rn. 18), an und regelt daher das Sachenrecht im dritten, das Schuldrecht dagegen im vierten Buch; daneben wirkte das BGB auch auf den Inhalt ein, so durch den Begriff von Treu und Glauben (→ § 7 Rn. 121). Einfluss übte das BGB überdies nach dem ersten Weltkrieg auf das Recht Ungarns, Polens⁵⁸ und anderer mittelost- oder südosteuropäischer Staaten, aus, daneben auf das Recht einiger außereuro-

⁵³ Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26.11.2001, BGBl. 2001 I 3137, zum 1.1.2002 in Kraft getreten.

⁵⁴ Für einen Überblick über die Änderungen durch die Schuldrechtsmodernisierung Staudinger/Baldus Eckpfeiler des Zivilrechts Rn. A 108 ff.; zum Einfluss auf das italienische Recht Gabrielli in Martinek/Sellier, 100 Jahre BGB – 100 Jahre Staudinger, 1998, 66 (67 f.).

⁵⁵ Dazu Wieacker Privatrechtsgeschichte S. 483 ff.

⁵⁶ Schlosser Eur. Rechtsgeschichte 11. Kap. Rn. 50.

⁵⁷ Staudinger/Baldus Eckpfeiler des Zivilrechts Rn. A 489 ff.

⁵⁸ Zum Einfluss des BGB auf das noch geltende polnische ZGB von 1964 Liebscher/Zoll PolenR § 5 Rn. 13.

päischer Staaten.⁵⁹ In einigen dieser Staaten sind jedoch neue Gesetzbücher an die Stelle der damaligen getreten. Das ungarische BGB von 2014⁶⁰ basiert auf rechtsvergleichenden Studien; Impulse gingen in erster Linie vom deutschen BGB und dem niederländischen *Nieuw Burgerlijk Wetboek* aus, daneben aber auch von anderen Vorbildern, so in systematischer Hinsicht vom schweizerischen ZGB.⁶¹ In Brasilien wurde der vom BGB beeinflusste *Código Civil* von 1916 durch einen neuen von 2002 ersetzt;⁶² dieser weist noch, wie sein Vorgänger, Einflüsse des *Code civil* und des BGB auf, mehr aber noch des italienischen *Codice civile*.⁶³ In China hatte das BGB auf das dortige Zivilgesetzbuch von 1929 gewirkt,⁶⁴ bei der Reform des Zivilrechts findet eine erneute Rezeption deutscher Rechtskonzepte statt (→ § 2 Rn. 14).

- 60 In **Österreich** erfolgte im Rahmen der drei Teilnovellen des ABGB von 1914–1916 eine partielle Übernahme von Regelungen des BGB, vor allem im Vertrags- und Schadensersatzrecht (→ Rn. 128). Dagegen wurden 1938 nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich das deutsche EheG und HGB vollständig übernommen,⁶⁵ doch sind beide Materien in beiden Staaten zwischenzeitlich eigenständige Wege gegangen: das EheG wurde in Deutschland 1998 wieder in das BGB integriert und mehrfach reformiert, während das österreichische EheG seinerseits eigenständige Reformen erfahren hat; und das österreichische HGB wurde 2007 als Unternehmensgesetzbuch (UGB) neu benannt und wesentlich reformiert (→ Rn. 134). Darüber hinaus orientiert sich die österreichische Rechtsprechung und Lehre in starkem Maße an der deutschen (→ Rn. 130), zur Lückenfüllung aber sogar an einzelnen Bestimmungen des BGB.⁶⁶ Umgekehrt ist seit einigen Jahren gerade im Familienrecht ein Einfluss österreichischer Reformen auf deutsche Reformprojekte feststellbar (→ Rn. 131).
- 61 Eine Mischung aus dem Einfluss deutscher Rechtsdogmatik und der Übernahme gesetzlicher Regelungen hat in **Japan** stattgefunden. Zunächst hatte das deutsche Verfassungsrecht starken Einfluss auf die japanische Verfassung von 1889 ausgeübt.⁶⁷ Bei der Ausarbeitung des japanischen Zivilgesetzes von 1898 ist deutscher Einfluss gleichfalls zu verzeichnen:⁶⁸ Ein Entwurf zum japanischen Zivilgesetz aus der Feder des französischen Juristen *Boissonade* von 1890 war noch stark am *Code civil* ausgerichtet, trat aber nicht in Kraft. Es wurde vielmehr eine neue Kommission ins Leben gerufen, die sich stark an der deutschen Dogmatik sowie an den Entwürfen zum BGB von 1887 und 1895 orientierte, vor allem an der Pandektensystematik. Gleichwohl kann nicht von einer völligen Übernahme des BGB gesprochen werden, vielmehr wurden zahlreiche Elemente aus dem französischen Recht beibehalten, vor allem im Vermögensrecht und im Recht der unerlaubten Handlungen, daneben finden sich durchaus eigenständige Regelungen. Beim japanischen Zivilrecht handelt es sich daher um eine **hybride** Rechtsordnung. Demgegenüber stellt das japanische Zivilprozessgesetz von 1890 eine

⁵⁹ Dazu Wieacker *Privatrechtsgeschichte* S. 484 ff.

⁶⁰ Das Gesetz ist am 15.3.2014 in Kraft getreten, näher zu diesem Vékás *ZEuP* 2016, 37 ff.

⁶¹ Dazu Küpper *UngarnR* S. 94 f.; zu letzterem Vékás *ZEuP* 2016, 37 (43).

⁶² Dazu Wingert-Ody *BrasilienR* § 7 Rn. 5 ff.

⁶³ Schmidt in Wolf, *Das Brasilianische Zivilgesetzbuch*, 2002, S. 21 (36 f.).

⁶⁴ Wieacker *Privatrechtsgeschichte* S. 486.

⁶⁵ Kramer *AcP* 200 (2000), 365 (388).

⁶⁶ Kramer *AcP* 200 (2000), 365 (389).

⁶⁷ Dazu und zur weiteren Rezeptionsgeschichte im Verfassungsrecht Starck *JZ* 2016, 377 (378 f.).

⁶⁸ Eingehend zum Gesetzgebungsprozess Marutschke *JapanR* § 8.

weitgehende Übersetzung der deutschen Civilprozeßordnung von 1877 dar.⁶⁹ Zu einer mittelbaren Rezeption deutschen Zivilrechts über das japanische kam es in (Süd-)Korea.⁷⁰

Eine echte Rezeption des BGB erfolgte hingegen in **Griechenland**. Seit der Thronbesteigung des Wittelsbachers *Otto I.* als erstem griechischem König (1832–1862) nach Erlangung der Unabhängigkeit vom osmanischen Reich übte die deutsche Pandektenwissenschaft einen starken Einfluss auf die Rechtsentwicklung in Griechenland aus; deutsche und in Deutschland ausgebildete griechische Professoren unterrichteten dort das Pandektenrecht.⁷¹ Bei Schaffung des griechischen Zivilgesetzbuches (*Astikos Kodix*), der im Jahr 1946 in Kraft trat, übte das BGB demgemäß einen prägenden Einfluss auf den Aufbau und den Inhalt aus, wenngleich daneben andere Gesetzbücher, wie vor allem der französische Code civil und das schweizerische ZGB und OR, ebenfalls Beachtung fanden; teilweise ist das Gesetz aber auch eigenständige Wege unter Berücksichtigung der deutschen Lehre gegangen.⁷² Ein Beispiel für letzteres liefert die Regelung der *culpa in contrahendo* in Art. 197 f. griechisches Zivilgesetzbuch, durch welche diese Lehre *von Jebrings* lange Zeit vor der Normierung im BGB ihre gesetzliche Anerkennung fand.⁷³ Auf einigen Gebieten stellt sich das griechische Zivilgesetzbuch als innovativer als das ursprüngliche BGB dar, so durch einen ausdrücklichen Schutz der Persönlichkeit (Art. 57 ff. griechisches ZGB).⁷⁴ Andererseits sind die Ähnlichkeiten im Sachenrecht sehr groß: So wurde das **Trennungs- und Abstraktionsprinzip** für den derivativen Erwerb von Mobilien übernommen (Art. 1034 griechisches ZGB), während für Immobilien die dingliche Einigung als kausales Rechtsgeschäft ausgestaltet ist (Art. 1033 griechisches ZGB).

VIII. Gerichtsverfassung und Juristenberufe

Literatur: Robbers, Einführung in das deutsche Recht, 8. Aufl. 2023, Rn. 36 ff.

1. Die Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt in Deutschland wird gem. Art. 92 GG durch das BVerfG, die in Art. 95 f. GG vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt. Es gibt also Gerichte des Bundes und der Länder. Dies bedeutet aber nicht, dass es wie in den USA ein zweigliedriges föderales Rechtssystem mit zwei parallelen Gerichtsbarkeiten, einer des Bundes und einer der einzelnen Länder, gäbe (→ § 8 Rn. 262). In Deutschland sind die unterinstanzlichen Gerichte vielmehr lediglich **organisatorisch** Gerichte der Länder, welche dem BGH oder den anderen Bundesgerichten als Rechtsmittelgerichten untergeordnet sind. Die von den Ländern eingerichteten Instanzgerichte sprechen Recht mit Wirkung für das ganze Bundesgebiet. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Verfassungsgerichtsbarkeit, bei der es das BVerfG und daneben auf der Ebene der Länder jeweils eigenständige Landesverfassungsgerichte gibt.

⁶⁹ Maruschke JapanR § 17.I.

⁷⁰ Dazu Starck JZ 2016, 377 (380).

⁷¹ Zweigert/Kötz Rechtsvergleichung § 11 IV.

⁷² Dazu Georgiades AcP 200 (2000), 493 ff.

⁷³ Georgiades AcP 200 (2000), 493 (494 f.).

⁷⁴ Zu weiteren Unterschieden im Vergleich zum BGB Georgiades AcP 200 (2000), 493 (494 ff.).

- 64 Gemäß Art. 95 Abs. 1 GG gibt es Bundesgerichte als oberste Instanzen für die fünf Gerichtsbarkeiten:
- die ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem BGH mit Sitz in Karlsruhe (§ 123 GVG);
 - die davon abgespaltene Arbeitsgerichtsbarkeit mit dem Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Sitz in Erfurt (§ 40 ArbGG);
 - die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig (§ 2 VwGO);
 - die Finanzgerichtsbarkeit mit dem Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München (§ 2 FGO);
 - die Sozialgerichtsbarkeit mit dem Bundessozialgericht (BSG) mit Sitz in Kassel (§ 38 SGG).
- Daneben ist auf Grundlage des Art. 96 Abs. 1 GG das Bundespatentgericht in München geschaffen worden.
- 65 Jede dieser Gerichtsbarkeiten hat ihr eigenes Verfahrensgesetz. Sie sind untereinander gleichwertig und gleichrangig. Anders als in der Schweiz mit dem Bundesgericht (→ Rn. 226 ff.), dem Vereinigten Königreich mit dem UK Supreme Court (→ § 8 Rn. 147 ff.) oder den USA mit dem US-Supreme Court (→ § 8 Rn. 271 ff.) besteht in Deutschland außerhalb der Verfassungsgerichtsbarkeit somit **kein** einheitliches **oberstes Gericht** für sämtliche Gerichtsbarkeiten, vielmehr hat jede von ihnen ihr je eigenes oberstes Bundesgericht. Dies kann dazu führen, dass eine Rechtsfrage von den verschiedenen Bundesgerichten unterschiedlich beurteilt wird. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gibt es gem. Art. 95 Abs. 3 GG einen **Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes**.
- a) Verfassungsgerichtsbarkeit**
- 66 Das BVerfG ist gem. Art. 92 GG zugleich ein Gericht und gem. § 1 Abs. 1 BVerfGG ein oberstes Verfassungsorgan, das allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständig und unabhängig ist. Es kann Gesetze für verfassungswidrig und nichtig erklären und Streitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen entscheiden. Es versteht sich selbst als „Hüter der Verfassung“.⁷⁵ Seine Befugnisse werden in Art. 93 GG festgelegt und im BVerfGG konkretisiert. Von besonderer Bedeutung für den Bürger ist die in Art. 93 Abs. 4a GG vorgesehene Möglichkeit, durch **Verfassungsbeschwerde** eine Grundrechtsverletzung durch Akte der öffentlichen Gewalt zu rügen. Meist wenden sich Bürger gegen Verwaltungsakte oder Gerichtsentscheidungen. Entscheidungen sämtlicher deutscher Gerichte können damit angegriffen werden, anders als in Österreich (→ Rn. 140) gibt es keine Ausnahmen. Dem BVerfG steht zudem das **Verwerfungsmonopol** in Bezug auf Gesetze zu, die ab Geltung des GG erlassen wurden (nachkonstitutionelles Recht); Richter anderer Gerichte können die Verfassungswidrigkeit solcher Gesetze also nicht selbst feststellen und die Norm im konkreten Fall nicht anwenden, vielmehr müssen sie gem. Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren aussetzen und die Frage dem BVerfG zur Entscheidung vorlegen.
- 67 Das Gericht mit Sitz in Karlsruhe besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern, die je zur Hälfte vom Bundesrat und vom Bundestag mit 2/3-Mehrheit gewählt werden. Die politischen Parteien schlagen jeweils Kandidaten vor, über die wegen der

⁷⁵ Seit BVerfGE 1, 184 (195, 197).